

■ Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 12. April 2012

Der Landrat hat am 9. Februar 2012 beschlossen:

- Grundsätze für Werterhalt lokale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Verpflichtungskredit für die Erhaltungsmassnahmen ARA Hemmiken und ARA Häfelfingen (2011-329)
 1. Der für die Erhaltungsmassnahmen der ARA Hemmiken erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 800'000.-- (exkl. MwSt.) wird bewilligt. Die nachgewiesene Bauteuerung wird bewilligt.
 2. Der für die Erhaltungsmassnahmen der ARA Häfelfingen erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 700'000.-- (exkl. MwSt.) wird bewilligt. Die nachgewiesene Bauteuerung wird bewilligt.
- Verpflichtungskredit für die energetische Effizienzsteigerung der Abwasserreinigung durch Solarstrom - Das Projekt SolARA (2011-330)
 1. Der für den Bau der Solaranlage ARA Birs erforderliche Betrag von 1'050'000.-- (exkl. MwSt.) zu Lasten des offenen Verpflichtungskredits für den Ausbau der ARA Birs wird bewilligt. Die Projektänderung für die LRV 2003/143 "Erhalt und Ausbau der ARA Birs 2", LRB vom 15.01.2004 wird bewilligt.
 2. Der für den Bau der Fotovoltaikanlagen ARA Ergolz 1, ARA Ergolz 2 und ARA Birsig erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 1'910'000.-- (exkl. MwSt.) wird bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 12. April 2012 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 12. April 2012

Der Landrat hat am 9. Februar 2012 beschlossen:

- Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) betreffend der flankierenden personellen Massnahmen im Entlastungspaket 12 / 15 und bei Reorganisationen in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft (2011-293)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis Frist 12. April 2012 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat, nach Prüfung der am 8. Februar 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“, verfügt:

1. Die am 8. Februar 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:

Gilbert Hammel (Präsident), In der Schwarzmatt 7, 4450 Sissach;
Caspar Baader, Nationalrat, Ochseneggasse 19, 4460 Gelterkinden;

Christoph Buser, Landrat, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllingsdorf; Claudio Botti, Landrat, Hardstrasse 30, 4127 Birsfelden; Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln; Hans-Jürgen Ringgenberg, Landrat, Kleinfeldweg 12, 4106 Therwil; Daniela Schneeberger, Nationalrätin, Postfach 48, 4441 Thürnen; Alain Tüscher, Landrat, Feldstrasse 86, 4123 Allschwil.

3. Der Titel der kantonalen Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.

4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit Eingang der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

5. Mitteilung an Gilbert Hammel (Präsident), In der Schwarzmatt 7, 4450 Sissach.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 (neu)

² Er wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.

³ Die generelle Lohnentwicklung des Personals orientiert sich in erster Linie an der finanziellen Situation des Kantons Basel-Landschaft sowie an einem marktgerechten und zeitgemässen Lohnniveau.

§ 19 Ordentliche Kündigung (neu)

¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig ordentlich gekündigt werden.

² Auf die ordentliche Kündigung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 ff. OR) sinngemäss anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20 Absatz 3 (aufgehoben)

§ 25 Absatz 1 (neu)

¹ Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, können der Regierungsrat und das Kantonsgericht auf Antrag der Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse des Kantons liegt eine Abgangsentschädigung zusprechen.

§ 25a Abfindung (aufgehoben)

§ 30 Absätze 2 und 3 (neu)

² Zur Unterstützung eines ausgeglichenen Haushaltsgleichgewichts gemäss § 2 des Finanzhaushaltsgesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Die jährlichen Aufwendungen aus dem im Dekret zu gestaltenden Lohnsystem dürfen gegenüber den jährlichen Aufwendungen gemäss der Staatsrechnung für das Jahr 2011 maximal um die Teuerung ansteigen. Vorbehalten bleibt der ausserordentliche Fall, in dem der Landrat einer Behörde oder Instanz eine neue Aufgabe zuteilt, die zwingend eine Erhöhung der Personalkosten voraussetzt.

b. Ein Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen kann nur bei nachgewiesenausserordentlich guter Leistung erfolgen. Der Entscheid über den Stufenanstieg liegt im Ermessen der Anstellungsbehörde, wobei diese die folgenden Kriterien zu berücksichtigen hat:

- die Finanzlage des Kantons,
- die an die Funktion gestellten Anforderungen und Belastungen,
- die Ausbildung, die berufliche und ausserberufliche Erfahrung, die berufliche

Entwicklung und das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

c. Der Landrat kann die Löhne jährlich per 1. Januar ganz oder teilweise der Teuerung anpassen, soweit die Finanzlage des Kantons dies zulässt. Als Teuerung gilt der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht.

³ Mehraufwendungen aufgrund einer Zuteilung neuer Aufgaben durch den Landrat gemäss Absatz 2 Buchstabe a oder eines Anstiegs in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen gemäss Absatz 2 Buchstabe b können der Konjunkturausgleichsreserve belastet werden. Die Mehraufwendungen sind in der Staatsrechnung gesondert nach Direktionen, Landeskantlei und Kantonsgericht auszuweisen und zu begründen.

§ 76^{bis} Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts (neu)

Dekrete und Verordnungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, insbesondere das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ und die Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz², sind entsprechend anzupassen.

§ 76b Geltungsdauer der aufgehobenen und geänderten Bestimmungen (neu)

¹ Die Änderung der Bestimmungen von § 30 Absätze 2 und 3 sind bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

² Der Landrat kann die Frist gemäss Absatz 1 um maximal 3 Jahre verlängern.

§ 77 Absatz 2 (neu)

² Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 33.1471, SGS 150.11

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat, nach Prüfung der am 8. Februar 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative „Für ein Entlastungsrahmengesetz“, verfügt:

1. Die am 8. Februar 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen Gesetzesinitiative „Für ein Entlastungsrahmengesetz“ entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.

2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:

Hans Rudolf Gysin (Präsident), e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20,

4133 Pratteln 2; Urs Berger, e. Landrat, Im Häslirain 115b, 4147 Aesch; Christoph Buser, Landrat, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Walter Jermann, e. Nationalrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; Markus Meier, Spitzlerweg 2, 4466 Ormalingen; Andreas Schneider, Sodackerstrasse 3, 4133 Pratteln; Hansruedi Wirz, Landrat, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil.

3. Der Titel der kantonalen Gesetzesinitiative „Für ein Entlastungsrahmengesetz“ entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.

4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

5. Mitteilung an e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln 2.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzesinitiative für ein Entlastungsrahmengesetz

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das formulierte Begehren um Erlass folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts (Entlastungsrahmengesetz)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 129 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung¹ beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 29 Absatz 1 Buchstabe n

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

B. Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³ zur AHV und IV

§ 2d Vermögensverzehr

¹ Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

- a. bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern einen Fünftel,
- b. bei den übrigen Rentnerinnen und Rentnern einen Fünfzehntel.

² Den Ehegatten gemäss Artikel 1b Absatz 3 der Bundesverordnung⁵ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleichgestellt sind eingetragene Partnerinnen und Partner.

C. Kirchengesetz vom 3. April 1950⁶

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

D. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁷

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

| | Richtzahl | Höchstzahl |
|-----------------------------------|-----------|------------|
| f. Gymnasium und Fachmittelschule | 24 | |

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

- c. der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

Abschnittstitel E. vor § 37

E. Fachmittelschule

§ 37 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 38 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 95 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.

^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarschulstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

§ 100 Absätze 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.

^{2bis} Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

^{2ter} Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.

E. Einführungsgesetz vom 25. März 1996⁸ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

§ 8 Absatz 4

⁴ Für junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich in Erstausbildung befinden, gelten unabhängig eines eigenen Haushalts dieselben Prämienverbilligungsregelungen wie für nicht volljährige Kinder.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um

b. die Kinderabzüge für volljährige Kinder, sofern für diese nicht § 8 Absatz 4 gilt;

II.

¹ Die Änderungen der §§ 6 – 39 des Bildungsgesetzes treten am 1. August 2013 in Kraft.

² Die Änderungen des EG KVG treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Fussnoten: ¹ GS 29.276, SGS 100; ² GS 25.427, SGS 331; ³ GS 25.130, SGS 833; ⁴ SR 831.30; ⁵ SR 831.301; ⁶ GS 20.131, SGS 191; ⁷ GS 34.0637, SGS 640; ⁸ GS 32.474, SGS 362.

Landeskanzlei Basel-Landschaft